



Ausgabe Nr. 03/2022 vom 10.03.2022

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich Willkommen zur 242. Ausgabe. Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern

Durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/340 wurden mehrere Richtlinien zur Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen und elektronischen Produkten geändert. Obwohl die neuen Labels bereits seit dem 1. Mai 2021 gelten, führen sie immer noch zu Fragen und Verwirrung bei den Verbrauchern. Aus diesem Grund wollen wir in diesem Thema des Monats die Ökodesignanforderungen und die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern näher betrachten.

Die Anforderungen an das Ökodesign und die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern werden in folgenden Verordnungen zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG konkretisiert:

Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2014 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission und der Richtlinie 96/60/EG der Kommission

Die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung wurden im Anschluss zudem durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/340 geändert. Diese Änderungen gelten bereits seit dem 1. Mai 2021.

Anzeige

SEMINAR TIPP

IBF

Ausbildung zum CE-Koordinator bzw. CE-Beauftragten

In nur 2 Tagen (Niederspannungsrichtlinie) bzw. 3 Tagen (Maschinenrichtlinie) zum CE-Koordinator bzw. CE-Beauftragten mit Teilnahmezertifikat.

TERMINE FINDEN SIE UNTER:

www.ibf-solutions.com/ce-ko

Gemäß der Richtlinie 2009/125/EG stellt die Kommission Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, die in der EU ein erhebliches Vertriebs- und Handelsvolumen, erhebliche Umweltauswirkungen und ein erhebliches Potenzial für gestaltungsbedingte Verbesserungen ihrer Umweltverträglichkeit ohne übermäßig hohe Kosten aufweisen. Die Angaben zum Energieverbrauch erfolgen für den Verbraucher gut sichtbar bei dem Händler über die Energieverbrauchskennzeichnung. Da im Laufe der Jahre immer mehr Geräte die die Kategorie A und besser (z.B. A+) erreicht haben, mussten die ursprünglichen Klassen neu eingeteilt werden, damit die Aussagekraft der Energieverbrauchskennzeichnung erhalten bleibt.

Schätzungen zufolge könnte der jährliche Endenergieverbrauch in der EU bis 2030 um mehr als 260 TWh gesenkt werden, was im Jahr 2030 einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um rund 100 Mio. Tonnen jährlich entspricht. Auf Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner können dabei bis 2030 eine jährliche Reduzierung des Strom- und Wasserverbrauchs um 2,5 TWh (d. h. 0,8 Mio. t CO₂-Äquivalent/Jahr) bzw. 711 Mio. m³ entfallen.

Der Anwendungsbereich

Die beiden Verordnungen enthalten Anforderungen an das Ökodesign und die Kennzeichnung netzbetriebener Haushaltswaschmaschinen und netzbetriebener Haushaltswaschtrockner. Dazu zählen auch mit Batterien bzw. Akkumulatoren betriebene Geräte. Außerdem gelten beide Verordnungen auch für Einbau-Haushaltswaschmaschinen und Einbau-Haushaltswaschtrockner.

Die Verordnungen gelten jedoch nicht bzw. nur in einigen wenigen Punkten für:

- Waschmaschinen und Waschtrockner, die unter die Richtlinie 2006/42/EG fallen (d.h. nicht für den Haushaltsgebrauch bestimmte Waschmaschinen und Waschtrockner);
- mit Batterien/Akkumulatoren betriebene Haushaltswaschmaschinen und mit Batterien/Akkumulatoren betriebene Haushaltswaschtrockner, die über einen getrennt zu erwerbenden Gleichrichter am Stromnetz betrieben werden können;
- Haushaltswaschmaschinen mit einer Nennkapazität von weniger als 2 kg

und Haushaltswaschtrockner mit einer Nennkapazität (Waschen) bis zu 2 kg.

Anzeige



Wissen gibt Sicherheit
Tipps für Ihre Praxis vor Ort

Finden Sie jetzt Ihre Weiterbildung.

TÜV NORD
Akademie

Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Bissendorf/(OS)	29.03.2022	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Berlin	08.04.2022	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Hamburg	27.04.2022	Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie
Bremen	09.-12.05.2022	CE-Koordinator (TÜV)
Stuttgart	31.05.2022	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation
Stuttgart	03.06.2022	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Ökodesign-Anforderungen

Die in Anhang II und Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/2023 festgelegten Ökodesign-Anforderungen gelten seit dem 1. März 2021. Die Ökodesign-Anforderungen betreffen folgende Themen:

- Anforderungen an die Waschprogramme
- Anforderungen an den Betriebszyklus „Waschen und Trocknen“ (für Haushaltswaschtrockner)
- Anforderungen an die Energieeffizienz
- Anforderungen an die Funktion
- Anforderungen an die Programmdauer
- Anforderungen an den gewichteten Wasserverbrauch
- Anforderungen an Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme
- Anforderungen an die Ressourceneffizienz
- Anforderungen an die zugehörigen Produktinformationen

Für die Feststellung und Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung müssen Messungen und Berechnungen unter Verwendung harmonisierter Normen oder anderer zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Verfahren durchgeführt werden. Welche Messungen und Berechnungen im Einzelnen durchgeführt werden müssen, kann Anhang III der Verordnung (EU) 2019/2023 entnommen werden. Die Anforderungen betreffen folgende Kennwerte:

- Energieeffizienzindex
- Wascheffizienzindex
- Spülwirkung
- Höchsttemperatur
- Gewichteter Wasserverbrauch
- Restfeuchte
- Endfeuchte
- Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme

Wie die Messungen und Berechnungen genau durchgeführt werden müssen, können Sie Anhang III der Verordnung entnehmen. Bei Mehrtrommel-Haushaltswaschmaschinen und MehrtroneNewsletter2go.commel-Haushaltswaschtrocknern gelten – mit Ausnahmen – die Anforderungen in Anhang II für jede Trommel gemäß den in Anhang III beschriebenen Mess- und Berechnungsmethoden. Die Details für Mehrtrommelmaschinen werden in Anhang VI beschrieben.

Anzeige

Qualifizierung zum „Machinery CE Certified Expert® - MCEExpert

Lassen Sie sich in nur fünf Tagen zum Experten für Maschinensicherheit ausbilden.

Kompakt und praxisnah vermittelt dieser Kurs einen Gesamtüberblick zum Thema Maschinensicherheit. Sie erhalten das notwendige Expertenwissen, um die CE-Kennzeichnung an Maschinen und Anlagen durchzuführen.

Mit erfolgreichem Abschluss der unter Aufsicht des TÜV durchgeführten Prüfung erhalten Sie ein international anerkanntes Zertifikat sowie die Berechtigung den international anerkannten Titel „Machinery CE Certified Expert®“ zu tragen.

Inhalte

- Grundlagen der CE-Kennzeichnung
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Technische Dokumentation
- Konformitätsbewertung / Risikobeurteilung
- Betriebsanleitungen

Qualifizierung und Prüfung zum „Machinery CE Certified Expert®“

4. bis 8. April 2022 in Wuppertal

Sprechen Sie uns an: Martina Dahm +49 202 6474 864 – mdahm@tecnicum.com

Das vollständige Seminarprogramm finden Sie unter: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Die Energieverbrauchskennzeichnung

Im Rahmen der Energieverbrauchskennzeichnung kommen den Lieferanten, den Händlern und den Internet-Hosting-Plattformen bestimmte Aufgaben zu. Wichtig ist dabei in jedem Fall, dass die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2014 inzwischen geändert wurden. Die Änderungen ergeben sich aus Anhang II der

Delegierte Verordnung (EU) 2021/340 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2013, (EU) 2019/2014, (EU) 2019/2015, (EU) 2019/2016, (EU) 2019/2017 und (EU) 2019/2018 in Bezug auf die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von elektronischen Displays, Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern, Lichtquellen, Kühlgeräten, Haushaltsgeschirrspülern und Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion

und betreffen die Anhänge I, IV, V, VI, VIII, IX und X der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2014. So sind z. B. Angaben zur Schleuderdrehzahl neu hinzugekommen

Die Lieferanten müssen dafür sorgen, dass:

- jede Haushaltswaschmaschine und jeder Haushaltswaschtrockner mit einem gedruckten Label ausgeliefert wird;
- die Parameter des Produktdatenblatts nach Anhang V in die Produktdatenbank eingegeben werden
- das Produktdatenblatt auf Anfrage des Händlers in gedruckter Form bereitgestellt wird;
- der Inhalt der technischen Dokumentation gemäß Anhang VI in die Produktdatenbank eingegeben wird
- jede Werbung und das Werbematerial (inkl. Internet) die Angabe der Energieeffizienzklasse enthält
- den Händlern ein elektronisches Label und ein elektronisches Produktdatenblatt zur Verfügung gestellt wird

Die Energieeffizienzklasse und die Luftschallemissionsklasse sind in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2014 definiert und werden gemäß Anhang IV berechnet, wobei Anhang IV durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/340 (s.o.) nachträglich geändert wurde. Hier gilt also die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2014 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU)

2021/340. Gleiches gilt auch für die anderen Anhänge I, V, VI, VIII, IX und X. Der Abgleich ist zwar mühselig, aber leider nicht zu ändern.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Die **Maschinenrichtlinie fordert ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen**, um sicherzustellen, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden.

Die im deutschsprachigen Europa führende Ausbildung mit 1.500 ausgebildeten **CE-KOORDINATOREN** unterstützt sie dabei optimal und bietet seit 2006 Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Mitarbeiter.

Jetzt auch via Livestreaming!



Hier zur Anmeldung für die nächste Ausbildung zum CE-KOORDINATOR, die ab 13. September 2022 in Aachen stattfindet.

**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**
☎ +49(0)2405/4066066
www.CEKOORDINATOR.eu



Nutzen Sie die aktuelle Zeit zur Weiterbildung.

Ein Händler muss an jedem Gerät, auch auf Messen, das von den Lieferanten bereitgestellte Label an dem Gerät anbringen. Werbung und Werbematerial müssen die Angabe der Energieeffizienzklasse enthalten. Das Label muss bei Einbaugeräten deutlich sichtbar sein. Bei allen anderen Geräten muss es deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite des Gerätes angebracht werden. Im Fernabsatz und bei einem Verkauf über das Internet müssen das Label und das Produktdatenblatt gemäß den Anhängen VII und VIII bereitgestellt werden.

Erlaubt ein Anbieter von Hostingdiensten den Direktverkauf von Haushaltswaschmaschinen oder Haushaltswaschtrocknern auf seiner Website im Internet, dann muss er es ermöglichen, dass das vom Händler bereitgestellte elektronische Label und das elektronische Produktdatenblatt angezeigt werden.

Die Label selbst unterscheiden sich je nachdem, ob es sich um eine Haushaltswaschmaschine oder einen Haushaltswaschtrockner handelt. In allen Fällen werden die Label aber detailliert in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2014 beschrieben. Der Inhalt des zugehörigen Produktdatenblattes wird zudem in Anhang V festgelegt.

Sie finden alle Verordnungen unter <https://www.ce-richtlinien.eu/ce-richtlinien/oekodesign-richtlinie/>

Aktuelles

RoHS-Richtlinie: 10 Delegierte Richtlinien zu verschiedenen Leuchtstoff- und Entladungslampen veröffentlicht

Für zahlreiche Lampentypen wurden die Anwendungsbereiche und Gültigkeitsdaten in Anhang III der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU neu geregelt. Im Einzelnen betrifft das folgende Lampentypen:

- einseitig gesockelte (Kompakt-)Leuchtstofflampen für allgemeine

Beleuchtungs Zwecke

- einseitig gesockelte (Kompakt-) Leuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungs Zwecke < 30 W mit einer Lebensdauer von 20 000 Stunden oder mehr
- beidseitig gesockelte lineare Leuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungs Zwecke
- Leuchtstofflampen für andere allgemeine Beleuchtungs Zwecke und für besondere Verwendungszwecke
- Hochdrucknatrium(dampf)lampen für allgemeine Beleuchtungs Zwecke
- Hochdrucknatrium(dampf)lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex für allgemeine Beleuchtungs Zwecke
- Niederdruckentladungslampen
- CCFL- und EEFL-Lampen für besondere Verwendungszwecke
- nichtlineare Tri-Phosphor-Lampen
- anderen Entladungslampen für besondere Verwendungszwecke

In allen Fällen müssen die Delegierten Verordnungen ab dem 1. Oktober 2022 angewendet werden.

Anzeige



17.03.2022 | Grundlagen der Normung
Welches Basiswissen Ihnen zu mehr Anwendungssicherheit im Umgang mit Normen verhilft

03.05.2022 | EMV-Normung – Status Quo & Praxistipps
Was Sie zur aktuellen Normenentwicklung im Bereich EMV wissen sollten

08.06.2022 | Cybersecurity & Standards
Welche Gremien sich aktiv mit Cybersecurity-Anforderungen beschäftigen und welche Normungsvorhaben es gibt

JETZT ANMELDEN!



Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

2. Änderung der Neufassung der Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Metall-Bewertungsgrundlage) (Notifizierung 2022/0074/D - B00)

Die Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser wurde zuletzt unter 2021/50/D, 1. Änderung der Neufassung der Metall-Bewertungsgrundlage, notifiziert. In der Zwischenzeit wurden weitere metallene Werkstoffe als trinkwasserhygienisch geeignet bewertet und die Positivliste

muss entsprechend erweitert werden.

Die Richtlinie 98/83/EG verpflichtet alle Mitgliedsstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die im Artikel 10 dieser Richtlinie gestellten Anforderungen zu erfüllen. Die Umsetzung des Artikels 10 in deutsches Recht erfolgt in der Trinkwasserverordnung (§ 17 TrinkwV). Der vorgelegte Entwurf der Bewertungsgrundlage konkretisiert diese Anforderungen für metallene Werkstoffe und ist notwendig, um die hygienische Sicherheit der Trinkwasserversorgung in Deutschland aufrecht zu erhalten.

Dänemark

- Verordnung über Spielzeug (Notifizierung 2022/0093/DK - X00M)

In der Verordnung wurden Änderungen an den allergenen Duftstoffen vorgenommen, die Spielzeug nicht enthalten darf. Dies geschieht auf der Grundlage der Richtlinie zur Änderung von Anhang II der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG hinsichtlich der Kennzeichnung und des Verbots allergener Duftstoffe in Spielzeug.

Darüber hinaus wurden kleinere Korrekturen an früheren Tippfehlern vorgenommen und die Strafbestimmungen an die anderen Verordnungen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie im Rahmen des Produktgesetzes angepasst.

Die Richtlinie zur Änderung von Anhang II der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG hinsichtlich der Kennzeichnung und des Verbots allergener Duftstoffe in Spielzeug muss spätestens am 4. Juli 2022 verabschiedet und im dänischen Gesetz veröffentlicht werden.

- Verordnung über den Einsatz von automatischen Waagen (Notifizierung 2022/0111/DK - I10)

Betroffen sind automatische Waagen, die zur Messung der Masse verwendet werden und bei denen die Bezahlung auf der Grundlage der Messung erfolgt.

In der Verordnung sind Verpflichtungen für den Gerätelieferant, das Instrument und die Anforderungen an die Selbstkontrolle, die Überprüfung und Manipulation des Geräts festgelegt. Die Verordnung ändert nichts an dem anwendbaren Recht, sondern ist das Ergebnis einer Neuausgabe gemäß Gesetz Nr. 799 von 2020 über Produkte und Marktüberwachung im Hinblick auf eine Harmonisierung der Produktvorschriften nach diesem Gesetz.

Mit der Verordnung wird die Verordnung Nr. 592 vom 29. Mai 2018 über die Verwendung automatischer Waagen aufgehoben.

Die Vorschriften werden gemäß Gesetz Nr. 799 von 2020 über Produkte und Marktüberwachung neu erlassen, um die Produktvorschriften nach diesem Gesetz zu harmonisieren.

- Verordnung über den Einsatz von Multiparameter-Messgeräten (Notifizierung 2022/0112/DK - I10)

Betroffen sind Multiparameter-Messgeräte zur Messung der Kantenlänge (Länge, Höhe, Breite) des kleinsten Parallelepipeds zu einem Produkt, bei dem die Zahlung für den Versand auf der Grundlage der Messung erfolgt.

Die Verordnung legt Verpflichtungen hinsichtlich Selbstüberwachung, Nachprüfung und unbefugte Eingriffe am Messgerät für Eigentümer von Multiparameter-Messgeräten fest. Die Verordnung ändert nichts am geltenden Recht, ist jedoch das Ergebnis eines neuen Erlasses gemäß Gesetz Nr. 799 von 2020 über Produkte und Marktüberwachung zur Harmonisierung der Produktvorschriften nach diesem Gesetz. Mit der Verordnung wird die Verordnung Nr. 583 vom 28. Mai 2018 über den Einsatz von Multiparameter-Messgeräten aufgehoben.

Die Vorschriften werden gemäß dem Gesetz Nr. 799 von 2020 über Produkte und Marktüberwachung neu erlassen, um die Produktvorschriften nach diesem Gesetz zu harmonisieren.

- Verordnung über Produkte für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen (Notifizierung 2022/0113/DK - I10)

Die Verordnung umfasst Produkte, die unter folgende Erzeugnisse fallen:

- 1) Ausrüstung und Schutzsysteme für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen.
- 2) Sicherheits-, Kontroll- und Regelungseinrichtungen, die zur Verwendung außerhalb einer explosionsgefährdeten Atmosphäre bestimmt sind, die jedoch im Falle von Explosionsrisiken zum sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen beitragen.
- 3) Komponenten, die zum Einbau in Geräte und Schutzsysteme gemäß Nummer 1 bestimmt sind.

Die Verordnung enthält Verpflichtungen für Hersteller, bevollmächtigte Vertreter, Importeure und Händler von unter Nummer 6 fallenden Produkten. Die Verordnung legt auch Anforderungen an die Produkte und die Verwendung der Produkte auf Messen fest. Die Verordnung enthält die Vorschriften der Verordnung Nr. 1305 vom 23. November 2015 über den Einbau von Geräten und Schutzsystemen für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen sowie die Verordnung Nr. 289 vom 17. März 2016 über elektrische Geräte und elektrische Schutzsysteme für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen, enthält jedoch keine neuen Anforderungen an die Produkte. Die geltenden Rechtsvorschriften werden somit nicht geändert, die Änderung ist jedoch auf die Neuausgabe gemäß dem Gesetz Nr. 799 von 2020 über Produkte und Marktüberwachung zurückzuführen, um die Produktvorschriften nach diesem Gesetz zu harmonisieren.

Die Vorschriften werden gemäß dem Gesetz Nr. 799 von 2020 über Produkte und Marktüberwachung neu erlassen, um die Produktvorschriften nach diesem Gesetz zu harmonisieren und die Vorschriften aus der Verordnung Nr. 1305 vom 23. November 2015 über den Einbau von Geräten und Schutzsystemen für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen und der Verordnung Nr. 289 vom 17. März 2016 über elektrische Geräte und elektrische Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in einer einzigen Verordnung zu konsolidieren.

- Verordnung über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Notifizierung 2022/0114/DK - I10)

Mit der Verordnung wird die Richtlinie 2014/32/EU umgesetzt. Aufgrund des Gesetzes über Produkte und Marktüberwachung müssen mehrere Verordnungen im Anwendungsbereich des Gesetzes überarbeitet werden, um sie damit in Einklang zu bringen. Die Überarbeitungen sind in erster Linie Korrekturen, die sich daraus ergeben, dass das Gesetz über Produkte und Marktüberwachung Kontrollbefugnisse in Bezug auf die Marktüberwachung von Produkten vorsieht.

- Verordnung über die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Notifizierung 2022/0115/DK - I10)

Mit der Verordnung wird die Richtlinie 2014/31/EU umgesetzt. Aufgrund des Gesetzes über Produkte und Marktüberwachung wurden mehrere Verordnungen im Anwendungsbereich des Gesetzes dahingehend überarbeitet, dass sie dem Gesetz entsprechen. Es handelt sich hauptsächlich um Korrekturen, die sich daraus ergeben, dass das Gesetz über Produkte und Marktüberwachung Kontrollbefugnisse in Bezug auf die Marktüberwachung von Produkten vorsieht.

Estland:

Verordnung des Ministers für Unternehmertum und Informationstechnologie „Anforderungen an messtechnische Merkmale und Messverfahren von Messgeräten zur Messung verbrauchsteuerpflichtiger Waren“ (Notifizierung 2022/0090/EE - I10)

Betroffen sind Messgeräte.

In der Verordnung werden die Anforderungen an die messtechnischen Merkmale und Messverfahren von Messgeräten, die zur Messung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, nämlich Alkohol, Tabakwaren, Kraftstoff und Strom dienen, festgelegt. Die Verordnung wird auf der Grundlage des Verbrauchsteuergesetzes für Alkohol, Tabak, Kraftstoff und Strom erlassen.

In der Verordnung (Abschnitt 3 Absatz 1) werden die Anforderungen an die Messgenauigkeit für Messgeräte (Toleranzgrenzen oder Genauigkeitsklasse) festgelegt, die für jeden Gerätetyp in einem Anhang der Verordnung angegeben sind. Die Anforderungen an die Messgenauigkeit der Messgeräte werden erfüllt, wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren mit einem Messgerät gemessen werden, das den Anforderungen an die Genauigkeit entspricht, die im Anhang der Verordnung angegeben sind. Die erweiterte Messunsicherheit gilt für den Messvorgang, wenn andere als die im Anhang der Verordnung genannten Messgeräte verwendet oder komplexe Messungen durchgeführt werden (z. B. wenn mehr als ein Messgerät verwendet wird, um das Messergebnis zu erhalten). Der Begriff „erweiterte Messunsicherheit“ ist im Abschnitt 2.35 des OIML-Dokuments V 2-200 „Internationales Wörterbuch der Metrologie - Grundlegende und allgemeine Konzepte und zugehörige Begriffe (VIM)“ (International Vocabulary of Metrology - Basic and General Concepts and Associated Terms, VIM) definiert.

Im Anhang der Verordnung sind nur die Messgerättypen aufgeführt, die in Estland zur Messung der Menge der für die Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, von Halbfertigwaren, verbrauchsteuerpflichtigen Waren und bei Alkohol bei der Messung des Ethanolgehaltes verwendeten Rohstoffe eingesetzt werden. „Gewogene Waren“ (Abschnitt 3 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung) sind verbrauchsteuerpflichtige Waren, die mittels selbsttätiger und nichtselbsttätiger Waagen gemessen (gewogen) werden und bei denen die Anforderungen ausreichend erfüllt werden, wenn ein Gerät mit der im Anhang der Verordnung angegebenen Genauigkeitsklasse verwendet wird.

Abschnitt 3 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung betrifft die Messung von Flüssigkeiten, d. h. Flüssigkraftstoffen (z. B. Benzin, Diesel) und Alkohol. So ist beispielsweise im Anhang des Entwurfs das Messgerät für Flüssigkeiten mit der maximalen Fehlergrenze ein kontinuierliches dynamisches Messsystem für die Flüssigkeitsmengen, die in Abschnitt I Satz 1 mit einer Genauigkeitsklasse von 0,5 (Anhang VII der Richtlinie 2014/32/EU), die eine erweiterte Messunsicherheit von 0,7 % bei der Messung von Flüssigkeitsmengen ermöglicht.

Die erweiterte Messunsicherheit beim Messverfahren für Flüssiggas (LPG) ist in Abschnitt 3 Absatz 2 Nr. 4 der Verordnung angegeben und die Genauigkeitsklasse 1.0 des entsprechenden Messgeräts (LPG-Messsysteme) ist in Anhang III Satz 3 angegeben. Sie entspricht den in Anhang VII Satz 7 der Richtlinie 2014/32/EU genannten Messsystemen für Flüssiggase unter Druck, gemessen bei einer Temperatur von -10 °C oder darüber.

Die Menge an Erdgas und an Erdgas für den Antrieb von Fahrzeugen wird für die Verbrauchsteuer in Estland mit Gaszählern gemäß Anhang IV der Richtlinie 2014/32/EU gemessen, bevor Erdgas in verflüssigtes Erdgas (LNG) oder komprimiertes Erdgas (CNG) umgewandelt wird. Daher sind die Messsysteme für kryogene Flüssigkeiten mit der Genauigkeitsklasse 2.5 gemäß Anhang VII Tabelle 5 der Richtlinie 2014/32/EU, wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben. Erdgas für den Antrieb von Fahrzeugen wird im Entwurf genannt, da im Verbrauchssteuergesetz für Alkohol, Tabak, Kraftstoff und Strom gestaffelte Verbrauchsteuersätze für Erdgas und Erdgas für den Antrieb von

Fahrzeugen festgelegt werden.

Der Entwurf wurde vorbereitet, da es erforderlich war, die Anforderungen an Messgeräte für verbrauchsteuerpflichtige Waren zu aktualisieren, nicht autorisierte zwingend vorgeschriebene Verweise auf Normen zu streichen und die Verordnung über die Anforderungen an die Messgeräte für verbrauchsteuerpflichtige Waren unabhängig von den Änderungen der Verordnung Nr. 65 des Ministers für Wirtschaft und Infrastruktur vom 18. Dezember 2018 mit dem Titel „Zwingend vorgeschriebene Verwendung von amtlich geeichten Messgeräten mit Ausnahmen, Bestand an Messgeräten, die der messtechnischen Kontrolle, Anforderungen an die Genauigkeit, Überprüfungsintervallen und festgelegten Anforderungen an die messtechnische Kontrolle und statistische Überprüfung unterliegen“ zu machen.

Spanien:

Entwurf Königlicher Erlass zur Genehmigung der ergänzenden technischen Anweisung AEM 1 „Aufzüge“, die die Inbetriebnahme, Änderung, Wartung und Inspektion von Aufzügen und die Erhöhung der Sicherheit bestehender Aufzüge regelt. (Notifizierung 2022/0095/E - I30)

Der Erlass regelt die Inspektion, Wartung und Änderung von Aufzügen und Aufzügen mit einer Geschwindigkeit von weniger als 0,15 Metern pro Sekunde,

Der Entwurf eines Königlichen Erlasses besteht aus einer Präambel, einem einzigen Artikel, sieben zusätzlichen Bestimmungen, vier Übergangsbestimmungen, einer einzigen Aufhebungsbestimmung und vier Schlussbestimmungen.

Der einzige Artikel genehmigt die ergänzende technische Gebrauchsanweisung AEM 1 „Aufzüge“, in der die spezifischen technischen Anforderungen für Wartung, Inspektion, Änderung und Verbesserung im Einklang mit dem aktuellen Stand der Technik für die Sicherheit von Personen in bereits eingebauten Aufzügen festgelegt sind.

Hauptziel des Entwurfs ist es, die Sicherheitsvorschriften für installierte Aufzüge anzupassen, indem technische Anforderungen für Wartung und regelmäßige Inspektionen unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen festgelegt und die Möglichkeiten für die Durchführung von Wartungsüberprüfungen überprüft werden.

Vereinigtes Königreich:

CD 534: Schacht- und Gullyabdeckungen für die Straßenentwässerung und -dienste:
(Änderungen 2021/2) (Notifizierung 2022/7002/XI - B00)

Betroffen sind sämtliche im Fernstraßenbau und bei der Errichtung von Nebenbauwerken im strategischen Fernstraßennetz des Vereinigten Königreichs üblicherweise eingesetzten Produkte und Dienstleistungen.

Die Spezifikation für Fernstraßenbauarbeiten ist die Grundlage für die Vertragsunterlagen, die von der Fernstraßenbehörde „Highways Agency“ für neue Fernstraßenbauarbeiten und Instandhaltungsarbeiten im strategischen Fernstraßennetz des Vereinigten Königreichs angewandt werden. Dieses Dokument enthält die Anforderungen der Aufsichtsorganisation in Bezug auf die Planung und den Bau von Straßenbelägen.

Das Dokument wird im Rahmen des Nordirland-Protokolls vorgelegt.

Die Verwendung der Dokumente ist für alle Fernstraßen, einschließlich Autobahnen, in England, Schottland, Wales und Nordirland obligatorisch. Andere Aufsichtsstellen des Vereinigten Königreichs können gewisse Änderungen vornehmen, um örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Dieses Dokument ersetzt die bestehenden Vorschriften und gewährleistet die Anwendung bewährter Praktiken im Straßen- und Brückenbau unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Richtlinien der EU bei gleichzeitiger Sicherstellung

mbt
maschinenbautage
ostermann

Kostenfreies Tool: Risikobeurteilung mit EXCEL

MBT-RAT
RiskAssessmentTool

www.ce-tools.de

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Ägypten:

Die ägyptische Norm ES 3123-3 "Sicherheit von Spielzeug - Teil 3: Migration bestimmter Elemente" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/16)

Die ägyptische Norm ES 8187 "Energieeffizienz elektrischer Haushaltsgeräte - Verfahren zur Messung und Berechnung der Energieeffizienz von elektrischen Durchlauferhitzern" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/201)

Die ägyptische Norm ES 7093 "Grundlegende Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeug" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/70)

Australien:

Überprüfung der verbindlichen Norm für Spielzeug für Kinder bis einschließlich 36 Monate - Entwurf eines Instruments (Notifizierung G/TBT/N/AUS/137)

Bahrain:

Entwurf einer Ministerialverordnung über das Verbot von Magnetperlen/Buckyballs auf dem bahrainischen Markt (Notifizierung G/TBT/N/BHR/619)

Burundi:

DEAS 412-2:2022, Stahl für die Bewehrung von Beton - Teil 2: Rippenstäbe, Vierte Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/BDI/210)

DEAS 914:2022, Nägel aus unlegiertem Stahl - Spezifikation, Zweite Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/BDI/212)

Israel:

SI 1735 Teil 4 - Stahl zum Vorspannen von Beton: Litzen (Notifizierung

G/TBT/N/ISR/1237)

SI 1220 Teil 3 - Brandmeldeanlagen: Installationsanweisungen und allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1239)
Normenverordnung (Befreiung für die Einhaltung verbindlicher Normen)
(Befreiung von Armaturen, die entweder in Israel hergestellt oder vor dem 1. Juli 2020 nach Israel eingeführt wurden, von der Prüfung des Bleigehalts gemäß G/TBT/N/ISR/1108) (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1108)

SI 562 Teil 7 - Sicherheit von Spielzeug: Fingermalfarben - Anforderungen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1242)

SI 799 - Gemeinsame Antennenempfangsanlagen,
Einzelantennenempfangsanlagen und Vertikalantennenmast für Amateurfunk
(Notifizierung G/TBT/N/ISR/1243)

SI 62368 Teil 1 - Geräte der Audio-/Video-, Informations- und
Kommunikationstechnik: Vernetztes Polyethylen (PE-X): Rohre (Notifizierung
G/TBT/N/ISR/1245)

SI 5433 Teil 2 - Kunststoff-Rohrleitungssysteme für Warm- und
Kaltwasserinstallationen innerhalb von Gebäuden - Vernetztes Polyethylen (PE-
X): Rohre (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1246)

SI 5433 Teil 3 - Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und
Kaltwasserinstallation innerhalb von Gebäuden - Vernetztes Polyethylen (PE-X):
Formstücke (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1247)

SI 5433 Teil 5 - Kunststoff-Rohrleitungssysteme für Warm- und
Kaltwasserinstallationen innerhalb von Gebäuden - Vernetztes Polyethylen (PE-
X): Gebrauchstauglichkeit der Systeme (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1248)

Kenia:

DEAS 412-2:2022, Stahl für die Bewehrung von Beton - Teil 2: Rippenstäbe,
Vierte Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1219)

DEAS 914:2022, Nägel aus unlegiertem Stahl - Spezifikation, Zweite Ausgabe
(Notifizierung G/TBT/N/KEN/1221)

Rwanda:

DEAS 412-2:2022, Stahl für die Bewehrung von Beton - Teil 2: Rippenstäbe,
Vierte Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/RWA/622)

DEAS 914:2022, Nägel aus unlegiertem Stahl - Spezifikation, Zweite Ausgabe
(Notifizierung G/TBT/N/RWA/624)

Sri Lanka:

Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen (Standardisierung und Qualitätskontrolle)
Nr. 01 von 2022 - Außerordentliches Amtsblatt der Demokratischen
Sozialistischen Republik Sri Lanka Nr. 2262/16 vom 11. Januar 2022
(Notifizierung G/TBT/N/LKA/49)

Taiwan:

Änderungen der gesetzlichen Prüfpflichten für Druck- oder Kopiermaschinen und
30 andere Waren (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/471)

Tansania:

DEAS 412-2:2022, Stahl für die Bewehrung von Beton - Teil 2: Rippenstäbe,
Vierte Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/TZA/711)

DEAS 914:2022, Nägel aus unlegiertem Stahl - Spezifikation, Zweite Ausgabe
(Notifizierung G/TBT/N/TZA/713)

Uganda:

DUS 2288:2020, Pflaster für medizinische Zwecke - Spezifikation, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1273)

DEAS 412-2:2022, Stahl für die Bewehrung von Beton - Teil 2: Rippenstäbe, Vierte Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1543)

DEAS 914:2022, Nägel aus unlegiertem Stahl - Spezifikation, Zweite Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1545)

Vereinigte Staaten:

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für direkt entfeuchtende Außenluftsysteme mit Direktverdampfung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1830)

Nationale Emissionsnormen für gefährliche Luftschadstoffe: Kohle- und ölbefeuerte Dampfkraftwerke von Elektrizitätsversorgungsunternehmen - Aufhebung der Überprüfung für das Jahr 2020 und Bestätigung der angemessenen und notwendigen ergänzenden Feststellung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1837)

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Anzeige

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es liegen keine aktuellen Meldungen vor.

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Es liegen keine aktuellen Meldungen vor.

Termine

Technische Dokumentationen von Maschinen und Anlagen

Termin: 31.3.2022 von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Live-Online-Seminar

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Anmeldung: per Mail mdahm@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 864

Termin: 27.04.2022
Veranstalter: TÜV Nord Akademie
Ort: Hamburg

Mehr Infos: <https://ingacademy.de/Risikobeurteilung-nach-Maschinenrichtlinie-2006-42-EG-und-DIN-EN-ISO-12100-4c5>

CE-Kennzeichnung - Praxisleitfaden zum sicheren Produkt Seminar mit Workshop

Termin: 22. - 29.6.2022
Veranstalter: IHK Ostthüringen zu Gera
Ort: Gera

Mehr Infos: <https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/ce-kennzeichnung-praxisleitfaden-zum-sicheren-produkt.html>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

In Kooperation mit
Stepstone

Compliance Engineer (m/w/d)

JenaBatteries GmbH
Jena



Senior Ingenieur (w/m/d) Produktsicherheit / Zulassungen

Endress+Hauser SE+Co. KG
Maulburg im Dreiländereck D/F/CH



Technische Dokumentation/ Technischer Redakteur (m/w/d)

Dr. Herfeld GmbH & Co KG
Neuenrade



Senior Engineer (Product Safety & Regulatory) (M/F/D)

GE Aviation
Lichtenfels



Aktuell **mehr als 25 aktuelle Jobs** z.B. bei Metabowerke, Knorr-Bremse, ZIEHL-ABEGG, Jungheinrich, Windmüller & Hölscher, Ferchau u.v.a. unter www.ce-

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/274 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in CCFL- (cold cathode fluorescent lamps) und EEFL-Lampen (external electrode fluorescent lamps) für besondere Verwendungszwecke (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/275 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in anderen Hochdrucknatrium(dampf)lampen für allgemeine Beleuchtungszwecke (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/276 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in einseitig gesockelten (Kompakt-) Leuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/277 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in einseitig gesockelten (Kompakt-) Leuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W mit einer Lebensdauer von 20 000 Stunden oder mehr (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/279 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in anderen Entladungslampen für besondere Verwendungszwecke (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/280 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in anderen Niederdruckentladungslampen (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/282 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in nichtlinearen Tri-Phosphor-Lampen (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/283 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex für allgemeine Beleuchtungszwecke (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/284 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und

technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in beidseitig gesockelten linearen Leuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke (RoHS-Richtlinie)

- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/287 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in Leuchtstofflampen für andere allgemeine Beleuchtungszwecke und für besondere Verwendungszwecke (RoHS-Richtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/381 der Kommission vom 4. März 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 hinsichtlich der Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für verstärktes, hochdichtes EPS-Bauplattensystem für Gebäudeeinheiten und andere Bauprodukte (Bauprodukteverordnung)

Praxistipps

Projektierung und Dokumentation sicherheitsbezogener Anwendersoftware an Maschinen

(Quelle: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, www.dguv.de)

Unternehmen im Maschinenbau realisieren immer häufiger selbst die Sicherheitsfunktionen ihrer Maschinen mit programmierbaren Sicherheitssteuerungen. Die funktionale Sicherheit der Steuerungen hängt daher zunehmend von hochwertig entwickelten und geprüften Anwendungsprogrammen ab. Wesentliche Anforderung der relevanten Normen (z. B. DIN EN ISO 13849-1) ist, diese Programme nach einem strukturierten Arbeitsprozess zu entwickeln und fehlervermeidende Maßnahmen anzuwenden.

In einem Projekt der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg entstand daraus eine praktisch anwendbare Entwicklungsmethode, die sogenannte IFA-Matrixmethode. Die IFA-Matrixmethode dient der Spezifikation, Validierung und Prüfung sicherheitsgerichteter Anwendungsprogramme. Dazu sind mehrere Tabellen für verschiedene Entwicklungsphasen zu bearbeiten.

Das dazu entwickelte Software-Tool steht jetzt kostenlos zum Download bereit.

Direktlink zu SOFTEMA:

https://www.dguv.de/medien/ifa/de/pra/softwa/softema/softema_1_0_0_6_setup.zip

Zur Meldung: <https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-maschinenschutz/software-softema/index.jsp>

... und weiterhin

Wie häufig werden Schutzeinrichtungen manipuliert? Beteiligen Sie sich an einer Umfrage der gesetzlichen Unfallversicherung

(Quelle: Pressemeldung vom 14.02.2022 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, www.dguv.de)

Wie oft geschieht ein Unfall, weil Schutzeinrichtungen an einer Maschine außer Kraft gesetzt wurden? Arbeitsschutzfachleute gehen davon aus, dass rund ein Viertel aller Arbeitsunfälle an stationären Maschinen auf Manipulationen zurückzuführen ist. Untersuchungen hierzu liegen jedoch schon länger zurück. Zur Einschätzung der aktuellen Situation führt das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) eine anonyme Umfrage durch. Alle Personen, die in den Betrieben mit dem Thema Arbeitssicherheit betraut sind, sind eingeladen, teilzunehmen und ihr Feedback zu geben.

Dass Schutzeinrichtungen manipuliert werden, ist in den meisten Fällen auf Mängel im Schutzkonzept der Maschine zurückzuführen. Ist dieses Konzept nicht auf eine gute Bedienbarkeit abgestimmt, werden Schutzeinrichtungen als störend wahrgenommen. Für die betroffenen Beschäftigten kann das ein Grund sein, die Schutzeinrichtung außer Kraft zu setzen. In vielen Betrieben ist dies der Fall und führt immer wieder zu schweren, oft tödlichen Unfällen.

Welche Erfahrungen haben Sie in Ihrem Betrieb mit manipulierten Schutzeinrichtungen gemacht? Wie schätzen Sie die Lage insgesamt ein? Und was könnte Ihrer Meinung nach dazu beitragen, dass Schutzeinrichtungen weniger häufig manipuliert werden?

Die Beantwortungsdauer der Umfrage beträgt etwa 5 Minuten.

Zur Umfrage: <http://www.dguv.de/cmsbs-restproxy/t/nl?t=ANONYMOUS.AR9P9.01BB1D456718CAA60E461FC4FD8A0397&d=https%3a%2f%2fbefragung.ifa.dguv.de%2f454588&h=D8A183617FE2AEEE22CF68060BD961582467E9C3&i=ar9pb>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.04.2022

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu
Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu
Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)